



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 16.10.2006

Nummer 7

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

---

## Inhalt

Bekanntmachung vom 16.10.2006 über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der RWE Power AG, Essen, auf gehobene Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 25a Landeswassergesetz (LWG) zum Stau, zur Ableitung und Wiedereinleitung von Wasser (12 m<sup>3</sup> je Sekunde) der Ruhr für den Betrieb der Wasserkraftanlagen Velmede und Eversberg

# 1

## Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG, Essen, hat gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 25a Landeswassergesetz (LWG) die gehobene Erlaubnis zum Stau, zur Ableitung und Wiedereinleitung von Wasser (12 m<sup>3</sup> je Sekunde) der Ruhr für den Betrieb der Wasserkraftanlagen Velmede und Eversberg gestellt.

Jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt in der Zeit vom

**23.10.2006 bis zum 22.11.2006 einschließlich**

beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, Zimmer 2.12, 59909 Bestwig**

und beim

- **Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Tiefbau und Verwaltung, Ruhrplatz 2, Zimmer 410, 59872 Meschede**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die Dienststunden der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede stellen sich wie folgt dar:

### **Bestwig:**

montags - mittwochs	von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 08.30 bis 13.00 Uhr,

### **Meschede:**

montags - mittwochs	von 08.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,
  - beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede oder
  - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
- Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und genauer Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben könne dazu führen, dass Benachrichtigungen über die mündliche Verhandlung und das Ergebnis des Verfahrens ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden können. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag auf gehobene Erlaubnis sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Zu der mündlichen Verhandlung, die nicht öffentlich ist, werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

54.01.01.05-958 008-19.06

Arnsberg, 29. Sept. 2006  
Bezirksregierung  
Im Auftrag  
gez. Launhard

Beglaubigt:

Reg.-Angest.

-----